Richtlinie und

Entgeltordnung

über die Benutzung

der in der Träger-

schaft des Land-

kreises Eichsfeld

stehenden Sport-

anlagen

Richtlinie über die Benutzung der in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld stehenden Sportanlagen

§ 1 – Allgemeines –

Die in der Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld (im folgenden Landkreis genannt) stehenden Sportanlagen sind Allgemeingut; sie zu erhalten und vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sollte für alle – Aktive und Zuschauer – eine Selbstverständlichkeit sein.

§ 2 – Benutzer –

Der Landkreis stellt seine Sportanlagen zur Verfügung:

- a) entsprechend seiner Aufgaben als Schulträger für den Schulsport,
- b) den im Landkreis ansässigen und im Landessportbund Thüringen organisierten Sportvereinen für den Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb (gemeinnütziger Sport),
- c) zum Sportbetrieb anderer Veranstalter, wenn dadurch keine Beeinträchtigung zu Pkt. a) und b) eintritt,
- d) für eine nichtsportliche Nutzung, soweit die Sportanlage und deren Umfeld (z.B. Lage innerhalb der Gemeinde, ausreichende Parkmöglichkeiten und Sanitäranlagen usw.) dafür gebaut, eingerichtet und geeignet ist.

Nutzungen nach Pkt. a) - c) haben in dieser Reihenfolge immer Vorrang vor nichtsportlicher Nutzung.

§ 3 – Nutzung –

- (1) Die Schulen des Landkreises haben im Rahmen ihres Bildungsauftrages Vorrang vor allen anderen Nutzern der Sportanlagen. Sie teilen dazu ihren Bedarf an Hallenzeiten der Kreisverwaltung schriftlich mit.
- (2) Die Nutzer gem. § 2 Pkt. b) d) beantragen schriftlich die von ihnen benötigten Hallenzeiten. Soweit möglich, gestattet die Kreisverwaltung die Nutzung durch schriftlichen Bescheid, in dem auch Nutzungsdauer und –zweck festgelegt sind.
- (3) Aus wichtigen Gründen (Bau- und Pflegemaßnahmen, Eigenbedarf, Sicherheitsbedenken, überregionale Großveranstaltungen, Fehlverhalten des Nutzers) kann eine erteilte Nutzungserlaubnis zeitweise oder ganz widerrufen werden.
- (4) Der Landkreis hat das Recht, seine Sportanlagen aus Sicherheitsgründen sowie zu Pflege- und Unterhaltungsarbeiten dauernd oder vorübergehend zu schließen.
- (5) Maßnahmen nach den Absätzen (3) und (4) lösen keine Schadensersatzverpflichtung des Landkreises aus.

§ 4 – Umfang der Benutzung –

- (1) Die Benutzung der Sporthallen für den außerschulischen Sportbetrieb wird in Belegungsplänen geregelt. Die Pläne werden jährlich neu aufgestellt und richten sich nach der Dauer des jeweiligen Schuljahres. Hallennutzungszeiten sind jährlich bis zum 30. Juni für das kommende Schuljahr neu zu beantragen.
- (2) Die Benutzungszeit von Montag bis Freitag endet jeweils um 22.00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen erfolgen Einzelfallregelungen.
- (3) Wird eine Sportanlage nicht in dem Maße wie beantragt ausgelastet, hat der Landkreis das Recht, die erteilte Nutzungserlaubnis zu widerrufen und eine Neubelegung vorzunehmen.
- (4) Zur Durchführung von Bau- und Reparaturarbeiten, Sicherheitsüberprüfungen der Geräte, Grundreinigungen und Pflegemaßnahmen sowie zur Abgeltung der Urlaubszeiten des Aufsichts- und Reinigungspersonals bleiben die Sportanlagen des Landkreises während der Sommerferien und vom 23.12. bis zum 02.01. bzw. dem ersten darauf folgenden Werktag grundsätzlich geschlossen.

§ 5 – Belegungspläne –

- (1) Der Landkreis stellt für jede Sporthalle einen Belegungsplan auf. Er regelt die außerschulische Nutzung und legt den Nutzer, die zur Verfügung stehende Zeit sowie die Art der Nutzung fest.
- (2) Die im Belegungsplan angegebenen Zeiten und Sportarten sind verbindlich. Die Zeiten beinhalten grundsätzlich auch das Umkleiden und die Körperreinigung. Dies trifft im besonderen für die tägliche letzte Belegungszeit zu.
- (3) Änderungen des Belegungsplanes (z. B. Tausch zwischen Sportgruppen) sind nur mit Zustimmung des Landkreises statthaft.

§ 6 – Pflichten der Benutzer –

- (1) Die Sporteinrichtungen und –geräte sind pfleglich zu behandeln. Aktive wie Zuschauer sollen dazu beitragen, die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Sportanlagen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Vor Beginn der Benutzung der Sportanlage hat sich der verantwortliche Übungsleiter vom ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten, deren Einrichtungen und der benötigten Sportgeräte zu überzeugen. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind umgehend dem Aufsichtspersonal zu melden, bzw. in das ausliegende Mängelbuch einzutragen. Schadhafte Sporteinrichtungen und –geräte dürfen nicht benutzt werden.
- (3) Es dürfen nur die Räume und Sporteinrichtungen benutzt werden, die zur Durchführung des genehmigten Sportbetriebes erforderlich sind.

§ 7 – Hausrecht –

Der Landrat übt in den kreiseigenen Sportanlagen das Hausrecht aus, er kann dieses Recht delegieren.

§ 8 - Aufsicht -

- (1) Während der schulischen Nutzung der Sportanlagen sind die zuständigen Lehrkräfte für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Sportanlage verantwortlich. Die Anwesenheit eines Kreisbediensteten (Hausmeister, Hallen- oder Platzwart) ist nicht erforderlich.
- (2) Für die außerschulische sportliche Nutzung ist durch den Sportverein oder anderen Veranstalter ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes die Verantwortung. Die Aufsicht über die Sportanlage führt in der Regel ein Kreisbediensteter.
- (3) Bei einer nichtsportlichen Nutzung ist der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner bereitzustellen. Der Landkreis kann diese auch vorschreiben.
- (4) Kann der Landkreis zu Zeiten einer außerschulischen sportlichen Nutzung keine Aufsicht (Hausmeister, Hallen- oder Platzwart) stellen, kann zwischen dem Landkreis und dem jeweiligen Nutzer eine Vereinbarung über die Übertragung der Aufsicht (Abs. 2 letzter Satz) und der Schlüsselgewalt geschlossen werden (sogen. Schlüsselvereinbarung).

§ 9 – Haftung –

- (1) Der Landkreis überlässt die Sportanlagen den Benutzern im jeweiligen Zustand. Die Verpflichtung des Benutzers nach § 6 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl.
 - Die Haftung des Landkreises als Grundstückseigentümer z. B. aus Verkehrssicherungspflicht und dem sichern Bauzustand von Gebäuden bleibt davon unberührt.
- (3) Der Benutzer stellt den Landkreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen und deren Zugänge stehen.
 Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (4) Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Landkreis. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keinen Rückgriff gegen den Landkreis und seine Bediensteten oder Beauftragten geltend machen.
- (5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Landkreis an den überlassenen Sportanlagen und –geräten, den Zuwegen und dazugehörenden Außenanlagen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

(6) Der Benutzer hat auf Verlangen des Landkreises nachzuweisen, dass eine ausreichende eigene Haftpflichtversicherung besteht, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.

Als ausreichend gelten für Personenschäden 520.000,00 Euro und für Sachschäden 60.000,00 Euro Versicherungssumme.

§ 10 – Schlußbestimmungen –

- (1) Bezüglich der Sicherheit und Ordnung in den Sportanlagen sowie für den Spielbetrieb wird vom Landrat eine Benutzerordnung erlassen.
- (2) Die Zuständigkeiten nach dieser Richtlinie werden vom Landrat geregelt.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Sportanlagen wird ein Entgelt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen berechnet. Näheres regelt eine Entgeltordnung.

§ 11 – Inkrafttreten –

Diese Richtlinie ist durch den Kreistag des Landkreises Eichsfeld am 16.05.2001 beschlossen worden und tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 07.12.1995 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 17.05.2001

Dr. Henning Landrat